

Erwägungsgrund 024

Anwendung auf Verarbeiter und Auftragsverarbeiter in Drittsstaaten bei Profilerstellung von Betroffenen innerhalb der EU

Die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) von [betroffenen Personen](#), die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen [Verantwortlichen](#) oder [Auftragsverarbeiter](#) sollte auch dann dieser [Verordnung](#) unterliegen, wenn sie dazu dient, das Verhalten dieser [betroffenen Personen](#) zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.

Ob eine Verarbeitungstätigkeit der Beobachtung des Verhaltens von [betroffenen Personen](#) gilt, sollte daran festgemacht werden, ob ihre Internetaktivitäten nachvollzogen werden, einschließlich der möglichen nachfolgenden Verwendung von Techniken zur [Verarbeitung personenbezogener Daten](#), durch die von einer [natürlichen Person](#) ein Profil erstellt wird, das insbesondere die Grundlage für sie betreffende Entscheidungen bildet oder anhand dessen ihre persönlichen Vorlieben, Verhaltensweisen oder Gepflogenheiten analysiert oder vorausgesagt werden sollen.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion

[product='16']/product]

[product='14']/product]